

Beitragsordnung

schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

gültig ab 01.01.2022

bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2022 in Dresden

Präambel

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern (außer Ehrenmitgliedern) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Von neu eingetretenen Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag erhoben, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls beschlossen wird.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in folgender Höhe für das Geschäftsjahr erhoben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

a) ordentliche Mitglieder:	130 €
b) Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
c) Fördermitglieder:	60 €
d) jugendliche Mitglieder:	10 €
e) Familienbeitrag:	170 €

Bei Eintritt von Mitgliedern im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag quartalsweise je angefangenes Quartal der Mitgliedschaft berechnet.

§ 1a Familienbeitrag

Die Zahlung des Familienbeitrages ist beim Vorstand zu beantragen. Die Zahlung des Familienbeitrages kann beantragt werden für Ehepartner, Lebenspartner und Partner in eheähnlicher Gemeinschaft die in einem gemeinsamen Haushalt leben (ordentliche Mitglieder), sowie für deren minderjährige Kinder (jugendliche Mitglieder).

§ 2 Aufnahme neuer Mitglieder

Von neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern wird mit Aufnahme in den Verein ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 250 € erhoben. Dieser Aufnahmebeitrag wird dem Mitglied als Finanzierungsvorschuss gutgeschrieben.

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag. Gleiches gilt für jugendliche Mitglieder, die mit vollendetem 18. Lebensjahr ordentliches Mitglied werden.

Für in Ausbildung befindliche Mitglieder (Schule, Berufsausbildung, Studium) die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis die Zahlung eines Aufnahmebeitrages erlassen werden.

§ 3 Zahlungsmodus für Mitglieds- und Aufnahmebeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich 14 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig. Aufnahmebeiträge werden mit Eintritt in den Verein fällig.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden grundsätzlich mittels Bankeinzug durch den Verein eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür eine Einzugsermächtigung. Mitglieder teilen Veränderungen ihrer Bankverbindung dem Verein rechtzeitig in Schriftform mit. Kosten für nicht durch den Verein zu vertretende Fehl- und Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Härtefallregelungen

In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitglieds eine befristete Befreiung, eine Reduzierung auf den satzungsgemäßen Mindestbeitrag von 60 € oder eine Stundung des Mitgliedsbeitrages beschließen, sofern das Mitglied in dem betreffenden Jahr nicht an Veranstaltungen und Segeltörns des Vereins teilnimmt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Für in Ausbildung befindliche Mitglieder (Schule, Berufsausbildung, Studium) die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Mitgliedsbeitrag auf den satzungsgemäßen Mindestbeitrag von 60 € ermäßigt werden. Ein begründeter formloser Antrag ist in Schriftform und unter Vorlage geeigneter Nachweise spätestens zum 15. März des betreffenden Jahres beim Vorstand einzureichen. Die Ermäßigung wird nur für das beantragte Jahr gewährt.

§ 5 Finanzierungsbeiträge für das Vereinsboot "SOFFIO"

Für die Nutzung des Vereinsbootes werden für jeden Segler folgende Finanzierungsbeiträge erhoben: Tagessatz Standard: € 50,00

Der vergünstigte Finanzierungsbeitrag zur Tilgung vom Mitglied zwecks Anschaffung der Yacht und deren Ausrüstung geleisteter Finanzierungsvorschüsse wird wie folgt erhoben:
Tagessatz Vorschuss: € 48,00

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit:

Für jugendliche Mitglieder wird ein reduzierter Finanzierungsbeitrag erhoben:
Tagessatz reduziert: € 10,00

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die keine Mitglieder sind, müssen von einem Vereinsmitglied begleitet werden. Für diese Kinder und Jugendlichen wird ebenfalls der reduzierte Finanzierungsbeitrag erhoben.
Tagessatz reduziert: € 10,00

Für Kinder bis 8 Jahre wird kein Finanzierungsbeitrag erhoben.

Veranstaltungen:

Regatta: Für Regatten wird durch den Segelausschuss ein veranstaltungsbezogener Finanzierungsbeitrag festgelegt. Dieser errechnet sich aus o.g. Tagessätzen (Standard, Vorschuss oder reduziert) und regattabedingten Nebenkosten (z.B. Meldegebühr, etc.).

Weitere Sonderregelungen, z.B. für Jugendtörns, sind in der Segelordnung getroffen.

Der Segelausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichende Finanzierungsbeiträge festlegen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und hierüber ist auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zahlung der Finanzierungsbeiträge

Die Finanzierungsbeiträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Törnbeginn auf das Konto des Vereins **unter Angabe des Namens des Mitglieds** und des Törns zu zahlen.

Tilgt das Mitglied Finanzierungsvorschüsse, so werden diese unter Berücksichtigung des verminderten Satzes von seinem Kreditorenkonto abgebucht. Reicht der Kontostand nicht für die Leistung der Finanzierungsbeiträge aus, ist die Differenz auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Zahlt das Mitglied einen zu hohen Beitrag ein oder tritt es begründet kurzfristig vom Törn zurück, so verbleibt der gezahlte Finanzierungsbeitrag auf dem Konto des Vereins und der Schatzmeister legt ein Buchungskonto für das Mitglied an. Dieses Konto kann zu einem späteren Zeitpunkt für die Leistung von Finanzierungsbeiträgen genutzt werden. Eine Rückzahlung von nicht genutzten Finanzierungsbeiträgen kann auf Bitte an den Schatzmeister erfolgen. Finanzierungsvorschüsse sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7 Abrechnung der Finanzierungsbeiträge

Der Schatzmeister führt über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und -vorschüsse Buch und legt jährlich eine Abrechnung der Beiträge vor. Diese Abrechnung ist Bestandteil der jährlichen Kassenprüfung.

Dresden, 06.02.2022

Die Mitgliederversammlung